

SPANIEN: Der Straßengüterverkehr in Spanien: Die LCT und das CMR-Abkommen

Vor knapp zwei Jahren ist in Spanien das Gesetz 15/2009 vom 11. November über den Transportvertrag im Straßengüterverkehr in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sind in Spanien wichtige Neuigkeiten eingeführt worden, die insbesondere dazu geführt haben, die nationale Gesetzgebung an die für den internationalen Transport existenten Vorschriften, also insbesondere an das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), wie in der Einleitung des Gesetzes dargestellt, anzupassen. So sind z.B. Themen wie die Ausfertigung des Beförderungsvertrages, das Verfügungsrecht, der Sukzessivtransport und die Haftung des Frachtführers in Anlehnung an das erwähnte CMR-Abkommen geregelt worden. Andererseits werden Einzelheiten geregelt, die das CMR-Abkommen nicht enthält, z.B. hinsichtlich der Haftung bei Beladung und Entladung, der Zinszahlungen, der Definition des Transportvertrages, usw.. Allerdings gibt es auch Unterschiede zum CMR-Abkommen, wie z.B. der dispositive und mit wenigen konkreten Ausnahmen nicht zwingende Charakter der Gesetzesbestimmungen. Allgemein lässt sich sagen, dass das Gesetz einen effektiven Beitrag zur Eingliederung der internationalen Bestimmungen (und somit auch der Doktrin und Rechtsprechung, die bezüglich der internationalen Normen ergangen sind) in das nationale spanische Recht darstellt.



Enrique Castrillo de Larreta-Azelain
Abogado

BERTRAM & RÜLAND

Abogados

ecastrillo@bertramruland.com

Cámara de Comercio Alemana para España

Avda. Pio XII, 26-28 | 28016 Madrid

Tel: 34 91 353 09 38 | Fax: 34 91 359 12 13 | e-mail: jur@ahk.es

